

Az.: 3 D 82/13
3 K 191/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk
vertreten durch die Intendantin

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Rundfunkgebührenbefreiung
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 4. November 2013

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 27. Mai 2013 - 3 K 191/12 - geändert.

Der Klägerin wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwältin, für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz bewilligt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde ist begründet. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin für ihre vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz erhobene Klage, mit der sich die Klägerin gegen die Ablehnung ihres Befreiungsantrags von der Gebührenpflicht sowie gegen die Heranziehung zu Rundfunkgebühren wendet, zu Unrecht abgelehnt. Die Klage bot zum maßgeblichen Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Antrags hinreichende Aussicht auf Erfolg; zudem kann die Klägerin die Kosten der Prozessführung nicht aus eigenen Mitteln bestreiten (§ 166 VwGO i. V. m. §§ 114, 121 Abs. 2 ZPO).
- 2 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, indem Bemittelte und Unbemittelte in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung gleichgestellt werden. Da das Bewilligungsverfahren den grundsätzlich gebotenen Rechtsschutz nicht selbst bietet, sondern erst zugänglich macht, dürfen die Anforderungen nicht überspannt werden. Die Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussicht im Sinne von § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische

Prozesskostenhilfverfahren vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Insbesondere darf das Bewilligungsverfahren nicht dazu benutzt werden, die Klärung streitiger Rechts- oder Tatsachenfragen im Hauptsacheverfahren zu verhindern (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Oktober 2003, NVwZ 2004, 334 m. w. N.). Seiner Zielrichtung nach soll nicht die abschließende Prüfung der Begründetheit der Klage in das Verfahren zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe verlagert und damit die Hauptsache vorweggenommen werden (BVerfG, Beschl. v. 30. August 2006, NVwZ-RR 2007, 352).

- 3 Ausgehend davon sind die Erfolgsaussichten des Klageverfahrens zum Zeitpunkt der Bewilligungsreife über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe als offen zu beurteilen gewesen. Ob die Klägerin zu diesem Zeitpunkt die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 RGebStV für den zuletzt noch streitgegenständlichen Zeitraum vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010 erfüllte, hätte nicht in dem vorliegenden Prozesskostenhilfverfahren verneint, sondern in dem Klageverfahren, das sich erst durch die mit Schriftsatz des Beklagten vom 15. Oktober 2012 angekündigte Abhilfeentscheidung erledigt hat, geklärt werden müssen. Die hierfür maßgebliche Frage, ob ein Anspruch wegen Nichterfüllung der Nachweispflichten in § 6 Abs. 2 RGebStV ausgeschlossen gewesen wäre, stellt sich entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts Chemnitz nämlich als offen dar.
- 4 Nachdem die Klägerin für alle streitgegenständlichen Zeiträume Bescheinigungen des Jobcenters „über Leistungsbezug zur Vorlage bei der GEZ“ jeweils vom 13. April 2011 vorlegen kann, bestehen keine Zweifel daran, dass sie die Befreiungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RGebStV erfüllt hatte. Diese Voraussetzungen hat sie auch gemäß § 6 Abs. 2 RGebStV durch Vorlage der entsprechenden Bestätigungen des Leistungsträgers nachgewiesen. Anspruchsausschließend könnte sich allenfalls ausgewirkt haben, dass diese Bescheinigungen nicht binnen der vom Beklagten mit Schreiben vom 27. Dezember 2010 sowie 22. März 2011 (vgl. S. 59 und 77 der VA) gesetzten Frist zur Vorlage der Nachweise von 12 Monaten ab dem 27. Dezember 2010, demgemäß bis zum 27. Dezember 2011, vorgelegt worden sind. Vielmehr wurden diese Nachweise - was unstrittig ist - erst als Anlage zur Klageschrift vom 29. Februar 2012 bei Gericht eingereicht. Nicht mehr nachvollzogen werden kann, wann die direkt an die Klägerin

gesandten Bewilligungsbescheide des Jobcenters, die die vorbezeichneten Bestätigungen enthalten, dieser vorgelegen haben. Welche Rechtsfolgen die der Klägerin möglicherweise vorwerfbare Versäumung der behördlichen Frist zur Vorlage der Nachweise hat, ist in der Rechtsprechung umstritten und - soweit ersichtlich - bislang höchstrichterlich nicht geklärt.

- 5 Zwar ist geklärt, dass, auch wenn es sich vorliegend um eine Verpflichtungssituation handelt, für die Rechtmäßigkeit eines die begehrte Befreiung ablehnenden Bescheids auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen ist, weil das materielle Recht nach seinem Sinn und Zweck die Berücksichtigung des Zeitpunkts der Entscheidung über den Befreiungsantrag vorgibt (Gall/Siekmann, in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, 3. Aufl. 2012, § 6 RGebStV Rn. 46 m. w. N.). Ungeklärt ist dabei aber bislang, ob für den gemäß § 6 Abs. 2 RGebStV vorzunehmenden Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen der Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über den Antrag maßgeblich ist (so VG Ansbach, Urt. v. 2. Januar 2007 - AN 5 K 05.03537 -, juris Rn. 14), oder ob angesichts der bei Verpflichtungsklagen grundsätzlichen Maßgeblichkeit der Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung die entsprechenden Nachweise auch noch nach Ablauf einer behördlicherseits gesetzten Frist und nach Abschluss des behördlichen Verfahrens im sich anschließenden Gerichtsverfahren nachgereicht werden können (in diesem Sinn VG Düsseldorf, Urt. v. 19. Februar 2013 - 27 K 1684/12 -, juris Rn. 35; VG Köln, Urt. v. 5. Juli 2011 - 17 K 6230/10 -, n. v., auf das die vorbezeichnete Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf in Rn. 33 verweist). Für die letztgenannte Auffassung streitet, dass einer behördlicherseits gesetzten Frist nach dem Gesetz hier keine Präklusionswirkung zukommt und § 6 Abs. 2 RGebStV für die Erbringung der hiernach erforderlichen Nachweise keine Zeitgrenze setzt. Dass, wie oben dargestellt, die Voraussetzungen für die Befreiung bei Antragstellung gegeben sein müssen, widerspricht dem nicht von vornherein. Denn in der diesbezüglichen Rechtsprechung ist auch klargestellt, dass für die Entscheidung über einen Befreiungsantrag maßgeblich die Sach- und Rechtslage des durch den Befreiungsantrag bestimmten Befreiungszeitraums ist, wie sie sich im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der letzten Tatsacheninstanz darstellt (OVG NRW, Urt. v. 18. August 2004 - 19 A 2349/02 -, juris Rn. 14 m. w. N.). Damit ist es nicht von vornherein ausgeschlossen, auch noch im Verlauf des verwaltungsgerichtlichen

Verfahrens erbrachte Nachweise für das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Auch die Reaktion des Beklagten auf die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten Bescheinigungen könnte in diesem Sinn interpretiert werden; denn der Beklagte hat nach Eingang der Bescheinigungen auch für die von ihnen umfassten Zeiträume die von der Klägerin begehrte Befreiung erteilt. Die Klägerin hat diesbezüglich zu Recht darauf hingewiesen, eine solche Verfahrensweise lege nahe, dass auch der Beklagte die von ihm gesetzte Nachweisfrist nicht als materielle Ausschlussfrist verstanden haben könnte. Nach alledem erweist sich daher die vom Verwaltungsgericht Chemnitz in dem streitgegenständlichen Beschluss verneinte Frage, ob die Nachweise gemäß § 6 Abs. 2 RGebStV auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erbracht werden können, derzeit als offen.

- 6 Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens kann hingegen nicht entsprochen werden. Nach nahezu einhelliger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung kann Prozesskostenhilfe für das Prozesskostenhilfverfahren sowie für das hierauf bezogene Beschwerdeverfahren nicht bewilligt werden, da unter Prozessführung i. S. v. § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO nicht das Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren selbst, sondern nur das eigentliche Streitverfahren verstanden werden kann. Sinn und Zweck der Prozesskostenhilfe ist es nämlich, der bedürftigen Partei die gerichtliche Durchsetzung eines materiell-rechtlichen Anspruchs zu ermöglichen, soweit die Voraussetzungen des § 114 ZPO vorliegen (VGH BW, Beschl. v. 30. März 2010 - 6 S 2429/09 -, juris Rn. 12 m. w. N.; Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl. 2012, § 166 Rn. 2 a. E).
- 7 Soweit der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wird, ist das Verfahren gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet (§ 166 VwGO i. V. m. § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO).
- 8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

Ausgefertigt:

*Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Winter
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*